

Berlin 20. März 2020

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-583
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autorin:

Stephanie Schmidt
Abteilungsleiterin
Recht und Wettbewerb
stephanie.schmidt@bga.de

GESETZ ZUR VERKÜRZUNG DES RESTSCHULDBEFREIUNGSVERFAHRENS

1. Einleitung

1.1. Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

2. BGA-Stellungnahme

2.1. Übergangsregelung in Art. 103k EGI_{NSO}

2.2. Verlängerung der Sperrfrist für eine erneute Restschuldbefreiung

2.3. Einführung stärkerer Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Gläubiger

2.4. Schärfung der Regelungen für die Versagung der Restschuldbefreiung

2.5. Obliegenheit des Schuldners zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

2.6. Verkürzung der Speicherfrist für Auskunfteien in § 301 Abs. 5 InsO-E

2.7. Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches

2.8. Klarstellung der Vertretungsrechte der Inkassodienstleister

2. Gesprächsangebot

1. Einleitung

1.1. Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 13. Februar den Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens vorgelegt. Der Entwurf setzt den Bereich der Entschuldung der Restrukturierungsrichtlinie¹ in deutsches Recht um.

¹ Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132

1.2. BGA – Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels sowie der unternehmensnahen Dienstleistungen. Ihm gehören 69 Bundesfachverbände sowie Landes- und Regionalverbände an.

Der BGA vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland mit 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden. Die Unternehmen sind im Wesentlichen im B2B-Geschäft tätig.

2. BGA-Stellungnahme

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. (BGA) bedankt sich beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Nachfolgend möchten wir uns bezüglich einiger Regelungen des Entwurfs detailliert äußern:

2.1. Übergangsregelung in Art. 103k EGIinsO

Grundsätzlich befürwortet der BGA die Schaffung einer Übergangsregelung, die die Dauer des regulären Restschuldbefreiungsverfahrens stufenweise von derzeit sechs auf künftig drei Jahre verkürzt: Eine Verzögerung von Insolvenzanträgen durch Schuldner bis zum Inkrafttreten der kürzeren Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens ab dem 17. Juli 2022, wäre auch nicht im Interesse der Gläubiger. Dieses Risiko der Insolvenzverschleppung würde auch zusätzliche, vermeidbare Verluste für Gläubiger beinhalten. Insofern befürworten wir, dass nach dem Entwurf durch das stufenweise verkürzte Restschuldbefreiungsverfahren eine Verzögerung der Verfahrenseinleitung durch den Schuldner diesem nach neuen Recht keinerlei Vorteile verschaffen würde.

Soweit der Referentenentwurf jedoch die Verhinderung eines Verfahrensstatus hier als wesentliches Argument für die Übergangsregelung angibt, ist aus unserer Sicht zu berücksichtigen, dass auch die Ausdehnung der verkürzten Restschuldbefreiung auf Verbraucher zu einer erheblichen Zunahme der Verfahren führen wird. Dies könnte bei einer engeren, auf Unternehmer begrenzten Umsetzung der Richtlinie in Deutschland vermieden werden.

2.2. Verlängerung der Sperrfrist für eine erneute Restschuldbefreiung

Die Verlängerung der derzeitigen Sperrfrist von zehn Jahren für den Zugang zu einer wiederholten Restschuldbefreiung in § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InsO auf 13 Jahre, begrüßt der BGA. Es ist richtig und angemessen, dass damit Schuldnern nicht häufiger als bisher ermöglicht wird, eine Restschuldbefreiung erfolgreich zu beantragen. Dies dient nicht nur dem nötigen Schutz der Gläubiger vor unnötigen Verlusten, sondern auch dem Schutz der Schuldner selbst: Auf diese Weise wird verhindert, dass diese mit Blick auf eine baldige weitere Restschuldbefreiung leichtsinnig Verpflichtungen eingehen, die sie nicht einhalten können.

2.3. Einführung stärkerer Sicherungsmaßnahmen zugunsten der Gläubiger

Ergänzend zur verlängerten Sperrfrist plädiert der BGA auch dafür, stärkere Sicherungsmaßnahmen zu Gunsten der Gläubiger einzuführen. Insbesondere, wenn dem Schuldner bereits eine erste Entschuldung gewährt wurde, sollte eine weitere Restschuldbefreiung nur mit einer längeren Frist gewährt werden. Während einem Schuldner bei einer ersten Insolvenz durch zugutegehalten werden kann, dass diese durch unglückliche Umstände des Marktes oder einen Schicksalsschlag ausgelöst wurde, muss das Instrument der Restschuldbefreiung vor einer unbilligen, mehrfachen Ausnutzung effektiv bewahrt werden. Aus diesem Grunde sollte allein die Dauer einer weiteren Restschuldbefreiung für den Schuldner eine deutliche Warnung entfalten.

Aus diesem Grund schlagen wir vor, in § 287 Abs. 2 InsO einen Satz 2 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

"Wurde dem Schuldner bereits eine Restschuldbefreiung erteilt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Schuldner seine pfändbaren Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge für den Zeitraum von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (weitere Abtretungsfrist) an einen vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt."

2.4. Schärfung der Regelungen für die Versagung der Restschuldbefreiung

Der BGA spricht sich dafür aus, die Position der Gläubiger durch eine Schärfung der Regelungen für die Versagung der Restschuldbefreiung zu stärken.

Hierfür sollte in § 290 Absatz 1 in den Nummern 2 und 4 bis 6 InsO jeweils die Wörter „vorsätzlich oder grob fahrlässig“ durch das Wort „schuldhaft“ ersetzt werden. Hintergrund ist, dass die Versagungsgründe in der aktuellen Fassung von Gläubigern nur selten geltend gemacht werden, da das Erfordernis eines „vorsätzlichen oder grob fahrlässigen“ Handelns des Schuldners eine kaum überwindbare Hürde für die Glaubhaftmachung durch den Gläubiger darstellt.

Die Veränderung des Verschuldensmaßstabs auf ein „schuldhaftes“ Handeln würde eine angemessene Stärkung der Gläubigerrechte dort bewirken, wo der Schuldner aufgrund eines Mangels an Sorgfalt oder sogar auf unredliche Weise unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder Vermögen verschwendet hat. Dass der Schuldner in derartigen Fällen auch aus der Sicht des Europäischen Gesetzgebers nur begrenzt schutzwürdig ist, ergibt sich auch aus den Erwägungsgründen 79 und 81 der Restrukturierungsrichtlinie.

2.5. Obliegenheit des Schuldners zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung

In § 295 InsO sollte im Sinne von Erwägungsgrund 80 der Richtlinie eine Obliegenheit des Schuldners aufgenommen werden, bei einer unvorhergesehenen Verbesserung seiner finanziellen Situation im Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist durch etwa eine Erbschaft, Schenkung oder einen Lotteriegewinn das erworbene Vermögen an den Treuhänder herauszugeben.

Es wäre unangemessen, bei einer unerwarteten Verbesserung der Situation des Schuldners diesen gegenüber den Gläubigern weiterhin so zu behandeln, als habe sich seine finanzielle Situation nicht verändert. Angesichts der großen Einbußen auf Seiten seiner Gläubiger durch die Restschuldbefreiung sollten diese an seinem unerwarteten Vermögenszusatz beteiligt werden.

Ebenso sollte der Schuldner verpflichtet werden, am Ende der Abtretungsfrist oder weiteren Abtretungsfrist an Eides statt zu erklären, dass er während der (weiteren) Abtretungsfrist keine weiteren unangemessenen Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet hat. Eine solche Verpflichtung ist geeignet, dem Schuldner vor Augen zu führen, dass er sich innerhalb seines engen finanziellen Rahmens zu bewegen hat.

2.6. Verkürzung der Speicherfrist für Auskunfteien in § 301 Abs. 5 InsO-E

Diese Regelung, die ohne Not über die durch die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie geforderten Änderungen hinausgeht, wird vom BGA abgelehnt: Soweit im Entwurf² den Eindruck erweckt wird, eine solche Änderung sei aufgrund der Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung erforderlich, muss dem deutlich widersprochen werden: Nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung wurde durch die Rechtsprechung (z.B. LG Frankfurt a.M., 20.12.2018, Az. 2-05 O 151/18) festgestellt, dass es auch im Lichte der DSGVO zulässig sei, dass eine Auskunftei den Umstand einer Restschuldbefreiung grundsätzlich erst nach 3 Jahren wieder löschen müsse. Die Notwendigkeit einer Abweichung bestehe nur³, wenn ganz besondere Umstände im Einzelfall vorlägen, aufgrund derer eine zeitlich frühere Löschung geboten sei. Insbesondere sei es aber – so das LG Frankfurt a.M. (s.o.) – nicht Zweck der Restschuldbefreiung, dass der Schuldner wieder am Wirtschaftsleben teilnehmen könne, als ob es das Insolvenzverfahren gar nicht gegeben hätte. Dass eine solche Behandlung des Schuldners auch in diesem Referentenentwurf nicht gewollt ist, zeigt sich schon daran, dass er mit der Frist für eine weitere Restschuldbefreiung von insgesamt 13 Jahren einem Schuldner, der erstmalig eine Entschuldung beantragt, nicht gleichgestellt ist.

Die Speicherdauer der Information über die Restschuldbefreiung ist gerade nicht mit der in § 301 Abs. 4 InsO-E vorgesehenen Aufhebung der aufgrund der Insolvenz erlassenen Tätigkeitsverbote zu vergleichen, da sie eine wirtschaftliche Tätigkeit des Schuldners nicht verhindert. Vielmehr besteht – so auch das Landgericht Frankfurt - ein berechtigtes Interesse für potenzielle Geschäftspartner des Schuldners im Rahmen der Bonitätsprüfung zu erfahren, ob bei dem Schuldner die Gefahr bestünde, wieder insolvent zu werden. Dieses muss durch die Aufrechterhaltung der dreijährigen Lösungsfrist berücksichtigt werden. Gerade das genannte Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M. zeigt, dass eine dreijährige Lösungsregelung mit einer Verkürzung bei besonderen Umständen im Einzelfall eine verhältnismäßige Lösung schafft, die die Belange von Schuldnern und Gläubigern gleichermaßen berücksichtigt. An der dreijährigen Lösungsfrist sollte daher als Grundsatz festgehalten werden.

² Referentenentwurf des BMJV, S. 23.

³ LG Frankfurt a.M., 20.12.2018 - Az.: 2-05 O 151/18.

2.7. Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuches

Ergänzend zu den Vorschriften des Referentenentwurfs spricht sich der BGA für die Stärkung des außergerichtlichen Einigungsversuchs aus. Bei einem Erfolg des außergerichtlichen Einigungsversuchs könnte ein Insolvenzverfahren umgangen werden, was für Schuldner und Gläubiger erhebliche Vorteile haben könnte.

Im Sinne der Stärkung sollte eine effizientere Gestaltung des Verfahrens angestrebt werden: Es sollte keine Verpflichtung zur Durchführung des außergerichtlichen Einigungsversuchs bestehen, wenn anhand einer Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners festgestellt wird, dass dieser über kein Vermögen oder pfändbares Einkommen verfügt, auf dessen Grundlage er mit dem Gläubiger verhandeln könnte.

Eine weitere Effizienz des Verfahrens könnte durch eine möglichst standardisierte Bearbeitung erreicht werden – beispielsweise durch die Einführung von verbindlich zu nutzenden Formularen für den außergerichtlichen Einigungsversuch. Für deren Entwicklung können die bereits in der Praxis verwendeten Formulare der Stephan-Kommission⁴ herangezogen werden.

2.8. Klarstellung der Vertretungsrechte der Inkassodienstleister

Der BGA spricht sich für eine Klarstellung – in § 305 Abs. 4 S 2 InsO oder wahlweise in der Gesetzesbegründung – dahingehend aus, dass Inkassodienstleister im Verbraucherinsolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren vertretungsbefugt sind.

Hintergrund ist, dass trotz der aktuellen Verweisung in § 305 Abs. 4 S. 2 InsO auf § 174 Abs. 1 S. 3 InsO Gerichte wiederholt eine solche Vertretungsbefugnis der Inkassodienstleister als nicht gegeben angesehen haben.⁵

Eine entsprechende Klarstellung im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens würde erheblich zu Rechtssicherheit in diesem Bereich beitragen.

2. Gesprächsangebot

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einschätzung im weiteren Gesetzgebungsverfahren. Der BGA steht dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz zur Erörterung unserer Position gern zur Verfügung.

⁴ <https://stephan-kommission.de/stephan-kommission-formulare/>

⁵ Ablehnend etwa AG Göttingen 15.07.2016, 71 IK 111/10, ebenso LG Frankenthal 14.02.2017, 1 T 28/17; anders dagegen AG Hannover 10.7.17, 909 IK 1129/14 – 5.